

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 22 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund vom 22.02.2016 in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29.10.2018 die 10. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen. Die Änderung wurde in die Abfallgebührensatzung eingepflegt.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 58,20 EURO für jedes angeschlossene Grundstück erhoben. Bei Grundstücken, die in mehrere Miteigentumsanteile aufgeteilt sind, wird die in Satz 1 genannte Grundgebühr mittels Division durch die Anzahl der Miteigentumsanteile gleichmäßig auf die einzelnen Miteigentümer aufgeteilt. Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben.

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 74,88 EURO |
| 2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 99,84 EURO |
| 3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 124,80 EURO |
| 4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 149,76 EURO |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 299,52 EURO |
| 6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum: | |
| für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung | 52,80 EURO/Abfuhr |
| für gewerbliche Abfälle zur Verwertung | 52,80 EURO/Abfuhr |
| für alle Abfälle auf Spiekeroog | 52,80 EURO/Abfuhr |
| Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 5,00 EURO erhoben. | |
| 7. Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben. | |

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	0,96 EURO/Sack	bzw. 24,96 EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,92 EURO/Sack	bzw. 49,92 EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,88 EURO/Sack.	

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	0,96 EURO/Sack	bzw. 24,96 EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,92 EURO/Sack	bzw. 49,92 EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,88 EURO/Sack	bzw. 74,88 EURO/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke	3,84 EURO/Sack	bzw. 99,84 EURO/26 Stck.

(3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	31,56 EURO
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	42,12 EURO
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	52,56 EURO
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	63,12 EURO
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	126,24 EURO

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke	31,56 EURO/26 Stck.
--------------------	---------------------

Der Einzelverkaufspreis für 60 l - Säcke beträgt 1,21 EURO/Stück

(4) Für die Beseitigung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen, z.B. in der freien Landschaft und bei Depotcontainerstandorten, wird eine Gebühr nach Zeit, Aufwand und den entstandenen Entsorgungskosten erhoben, mindestens 50,00 EURO

(5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 wird für die Abholung von Sperrmüll bzw. anderen Abfällen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO je Abfuhr erhoben.

(6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,24 EURO/kg, mindestens 20,00 EURO je Abrechnungszeitraum, erhoben. Die Anlieferungsgebühr für gewerbliches Altpapier (z.B. Verpackungen) beträgt 0,10 EURO/kg, mindestens 10,00 EURO je Abrechnungszeitraum.

- (7) Für andere Sonderleistungen, Sonder- und Zusatzabfuhr wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 4 ist der Verantwortliche; gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 5 und Abs. 7 ist der Auftraggeber; Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 6 ist der Anlieferer.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Beginn der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung entsteht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht für die Gebühr gem. § 2 Abs. 4 entsteht mit der Einsammlung der Abfälle durch den Landkreis Wittmund.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Landkreis beauftragt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Gemeinden und Samtgemeinden in seinem Gebiet, mit Ausnahme der Stadt Wittmund, für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5, Satz 4, Satz 5 Nr. 1 -3, Satz 6 Nr. 1 – 4 und Abs. 3 sowie die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Rest- und Bioabfallsäcken, soweit es sich nicht um zusätzliche Abfallsäcke im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung handelt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen. Für das Gebiet der Stadt Wittmund setzt der Landkreis die in Satz 1 genannten Gebühren selbst fest.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., eines jeden Jahres fällig, für das Gebiet der Stadt Wittmund wird die Gebühr je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.4. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, so wird die neue oder die geänderte Gebühr anteilig nach Monaten, beginnend ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Monat, berechnet und ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Entfällt eine Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Gebühr für den vergangenen Zeitraum vom Beginn ihrer Entstehung bis zu deren Ende nach Monaten berechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate berechnet werden.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 und 7 werden mit der Inanspruchnahme fällig. Sie werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung sind fällig mit dem Erwerb. Sie sind an die vom Landkreis beauftragte Verkaufsstelle zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 5 sind im Voraus auf ein vom Landkreis benanntes Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die gemäß § 6 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom **01.01.2017** außer Kraft.

Heymann
(Landrat)